

Statuten



**TURNVEREIN  
KÜSSNACHT**



## Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Vereinsstruktur	4
IV.	Mitgliedschaft	4
V.	Organe	6
VI.	Verwaltung	9
VII.	Haftung	9
VIII.	Finanzen	9
IX.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	10
	ANHANG I	12

## Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Kantonal-Schwyzner Turnverband	KSTV
Turnverein Küssnacht	TVK
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK



## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Küssnacht ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Küssnacht.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- |  |      |
|--|------|
| - des Leichtathletik Verbandes Schwyz                  | LVS  |
| - der Leichtathletikgemeinschaft Innerschwyz           | LGI  |
| - des Kantonal-Schwyzner Turnverbandes                 | KSTV |
| - und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes | STV  |

Der TVK kann sich anderen Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen. Der Beitritt zu weiteren Organisationen bzw. Austritt unterliegt dem Beschluss der GV.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.



### III. Vereinsstruktur

#### Art. 6 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen:

##### Aktivriege

- Aktive 35+ und 55+
- Polysport
- Korbball
- Leichtathletik

##### Jugend & Sport Riege

- Korbball
- Leichtathletik
- Jugiriege

#### Art. 7 Riegegründungen und -auflösungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden. Über die Auflösung einer Riege entscheidet ebenfalls die GV.

#### Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen sind dem VS unterstellt und wenden die Statuten und Reglemente des Vereins an. Sie werden vom VS verwaltet und gegen aussen vertreten. Die Rechnungsführung erfolgt durch den Vereinskassier.

### IV. Mitgliedschaft

#### Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Gönner\*in

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem KSTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### Art. 11 Mindestalter

Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer obligatorisch schulpflichtig ist.  
Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im Vereinsjahr 16 Jahre alt wird.

**Art. 12 Eintritt, Austritt, Übertritt**

Der Eintritt als Jugendmitglied kann jederzeit erfolgen und bedarf keiner Form.  
Der Eintritt als Aktivmitglied bedarf eines Beschlusses der GV.

Der Austritt als Jugendmitglied bedarf keiner Form und kann jederzeit erfolgen.  
Der Austritt als Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied muss dem VS schriftlich gemeldet werden und kann nur auf die nächste GV erfolgen.

Der Übertritt vom Aktivmitglied zum Passivmitglied kann jederzeit erfolgen.  
Der Übertritt vom Passivmitglied zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen.  
Der Übertritt als Gönner\*in zum Aktiv- oder Passivmitglied bedarf eines Beschlusses der GV.  
Der Übertritt von Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied zu Gönner\*in muss dem VS schriftlich gemeldet werden und kann nur auf die nächste GV erfolgen.

**Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**Art. 15 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, welche im Vereinsjahr 16 Jahre alt werden, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des KSTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl (z.B. Helfereinsätze) beizutragen.

**Art. 16 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die vom TVK verliehen werden kann.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

**Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnimmt. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

**Art. 18 Gönner\*in**

Gönner\*in kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.



## V. Organe

### Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

### Generalversammlung

#### Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Passivmitgliedern
- Revisionsstelle

#### Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und Technischen Leitung bzw. der Riegenleitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK bzw. der Riegenleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

#### Art. 22 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

#### Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch den VS schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 24 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

**Art. 25 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Art. 26 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, (siehe Art. 51 bis 54) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

**Art. 27 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

**Art. 28 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**Vorstand****Art. 29 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem\*der Präsident\*in
- dem\*der Kassier\*in
- dem\*der Aktuar\*in
- übrige (maximal acht Mitglieder)

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Demissionen sind sechs Monate vor der GV dem Präsidium schriftlich einzureichen.

**Art. 30 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des VS sind wieder wählbar.

Präsident\*in, Aktuar\*in werden in den ungeraden, Vizepräsident\*in, Kassier\*in in den geraden Kalenderjahren gewählt.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz des Präsidiums bzw. der technischen Leitung. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

**Art. 31 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

**Art. 32 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

**Art. 33 Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium oder sein\*e Stellvertreter\*in zeichnet zu zweien mit dem\*der Aktuar\*in und/oder dem\*der Kassier\*in rechtsverbindlich. Übrige VS-Mitglieder haben keine Zeichnungsberechtigung.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

**Technische Kommission****Art. 34 Zusammensetzung**

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident\*in
- übrige eins bis fünf Mitglieder

Wobei jede Riege vertreten sein soll.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Demissionen sind sechs Monate vor der GV dem Präsidium der Kommission schriftlich einzureichen.

**Art. 35 Aufgaben**

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV.
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören.
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner\*innen in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden.

**Art. 36 Einberufung**

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

**Spezialkommissionen****Art. 37 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

**Revisionsstelle****Art. 38 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

**Art. 39 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

**Art. 40 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

**Art. 41 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren und Revisorinnen sind wieder wählbar.



## VI. Verwaltung

### Art. 42 Protokoll

Über die Generalversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 43 Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS, der Kommissionen und der Mitglieder sind in Reglementen und/oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### Art. 44 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte und Richtlinien ist der VS zuständig.

### Art. 45 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

### Art. 46 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Die Datenschutzbestimmungen sind auf der Website des TVK erläutert und werden fortlaufend aktualisiert.

## VII. Haftung

### Art. 47 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VIII. Finanzen

### Art. 48 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### Art. 49 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

**Art. 50 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnende für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, durch den VS von maximal CHF 5000.-- jährlich

**Art. 51 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Von der GV beschlossene Jahresbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

**Art. 52 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS und der TK (teilweise)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

**Art. 53 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten Vermögensanlagen bei Schweizer Banken oder Versicherungen angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

**Art. 54 Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

**Art. 55 Verwaltung Fonds**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

**IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen****Art. 56 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

**Art. 57 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 58 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalturnverbandes bzw. des STV.

**Art. 59 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 60 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem KSTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

**Art. 61 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Januar 2016.

**Art. 62 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der GV vom 01. Februar 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des KSTV in Kraft.

Ort und Datum

Küssnacht, 01. Februar 2025

Für den Turnverein Küssnacht

Präsident

Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonal-Schwyzer Turnverband anlässlich seiner Sitzung vom 10. April 2025 genehmigt.

Präsident

Sekretariat



---

**ANHANG I  
ZU DEN STATUTEN DES  
TV KÜSSNACHT**

---

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

**Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung vom 01. Februar 2025 hat die Beiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder	CHF 80.00
Lehrlinge / Studenten	CHF 65.00
Passivmitglieder	CHF 65.00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	CHF 20.00
Jugend & Sport	CHF 80.00
Jugiriege	CHF 50.00
Gönner*in	CHF 40.00

Diese Jahresbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Ort und Datum

Küssnacht, 01. Februar 2025

Turnverein Küssnacht

Präsident

Aktuar



